



GEMEINDEVERBAND
ORIENTIERUNGSSCHULEN
SENSE

Schulreglement

1. Juli 2020

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);

gestützt auf die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16)¹;

gestützt auf die Statuten des Gemeindeverbands der Orientierungsschulen des Sensebezirks vom 4. Mai 2017.

¹ Diese Verordnung wird durch die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SRF 411.0.16) ersetzt, welche am 1. August 2020 in Kraft tritt.

I Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1</p> <p>¹ Das vorliegende Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der OS-Zentren des Sensebezirks.</p> <p>² Es regelt gemäss Art. 10 der Statuten die Beiträge, die den Eltern, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband des Schulkreises, in welchem die Schülerin/der Schüler Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, in Rechnung gestellt werden. Dabei werden Höchstbeträge pro Schülerin/Schüler und pro Schuljahr festgelegt.</p> <p>³ Es regelt gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. h der Statuten die Organisation und die Finanzierung der Schülertransporte.</p> <p>⁴ Es regelt gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. l der Statuten die Organisation des Elternrats.</p> <p>⁵ Es regelt die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf die vier OS-Zentren.</p>	Gegenstand
II Elternbeiträge	
<p>Art. 2</p> <p>¹ Das jeweilige OS-Schulsekretariat ist für die Buchführung der Beiträge zuständig, welche den Eltern verrechnet werden.</p> <p>² Der Schulvorstand ist für die Buchführung der Beiträge zuständig, welche den Eltern oder den Gemeinden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. d, e, f und h der Statuten verrechnet werden.</p>	Zuständigkeit
<p>Art. 3</p> <p>¹ Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.</p> <p>² Diese Beteiligung wird vom Schulvorstand festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 16.00 pro Tag und Schülerin/Schüler.</p>	Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten (Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge)

<p>³Zur Deckung der Kosten einer Studienreise ins Ausland oder eines Schullagers, das im Rahmen einer Projektwoche mit frei wählbaren Angeboten organisiert wird, kann den Eltern ein Betrag von höchstens CHF 400.00 pro Schülerin/Schüler und Schuljahr in Rechnung gestellt werden.</p>	
<p>Art. 4 Um die Kosten der im WAH-Unterricht (Wirtschaft-Arbeit-Haushalt) eingenommenen Mahlzeiten zu decken, wird den Eltern ein Betrag von höchstens CHF 400.00 pro Schülerin/Schüler und Schuljahr in Rechnung gestellt. Die Beteiligung wird vom Schulvorstand festgelegt.</p>	<p>WAH (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge)</p>
<p>Art. 5 ¹Für freiwillige Aktivitäten, die ausserhalb der wöchentlichen Unterrichtslektionen auf Anmeldung angeboten werden, können von den Eltern, deren Kinder dafür angemeldet sind, eine Kostenbeteiligung verlangt werden, um die tatsächlichen Kosten ganz oder teilweise zu decken. ² Der OS-Verband kann eine Hausaufgabenbetreuung anbieten. Für dieses Angebot können höchstens CHF 200.00 pro Schuljahr und wöchentliche Betreuungslektion in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Freiwillige Aktivitäten Hausaufgabenbetreuung (Art. 10 Abs. 4 SchG Art. 127 SchR)</p>
<p>Art. 6 Bietet der OS-Verband während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt er die Kosten der Betreuung der Schülerinnen/Schüler, deren Schülertransport anerkannt ist. Der OS-Verband kann in diesem Fall den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten von höchstens CHF 16.00 pro Mahlzeit in Rechnung stellen.</p>	<p>Mittagspause (Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR)</p>
<p>Art. 7 Der OS-Verband kann für alle Schäden, die von den Schülerinnen/Schülern widerrechtlich an Material, Mobiliar, an Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden, von den Eltern Schadenersatz verlangen.</p>	<p>Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus (Art. 57 Abs. 5 und Art. 64 Abs. 4 SchR)</p>

III Schulkosten anderer Schulkreise	
Art. 8	
<p>¹ Wenn einer Schülerin/einem Schüler des Schulkreises der OS-Sense durch das zuständige Schulinspektorat erlaubt wird, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, stellt der Schulvorstand den Eltern die Kosten in Rechnung.</p> <p>² Diese Kosten entsprechen dem vom Schulkreis, der eine Schülerin/Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens CHF 3000.00.</p> <p>³ Die Organisation und die Kosten des Schülertransports übernehmen die Eltern.</p> <p>⁴ Die Organisation und die Kosten des Schülertransports bei Schulkreiswechsel auf Verlangen von Eltern und wegen Sport- und Kulturprogrammen übernehmen die Eltern.</p>	<p>Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 SchG und Art. 2 der Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge)</p>
IV Schülertransporte	
Art. 9	
<p>¹ Der OS-Verband organisiert und finanziert die Schülertransporte gemäss der Schulgesetzgebung, namentlich anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte.</p> <p>² Der Schülertransport wird in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt.</p> <p>Ist der Schülertransport mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wählt der Schulvorstand das Transportunternehmen für die Gruppentransporte; b) setzt den Fahrplan und die Fahrstrecke fest; c) sieht die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor; d) sorgt allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler. 	<p>Schülertransporte (Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR)</p>

<p>³ Werden in Gruppentransporten die von den Transportunternehmen festgelegten Disziplin- und Verhaltensregeln nicht eingehalten, kann der Schulvorstand nach schriftlicher Verwarnung zuhanden der Eltern (ausser in schweren Fällen) einen vorübergehenden Ausschluss von bis zu zehn Schultagen anordnen. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes.</p> <p>⁴ Werden alternativ zu einem Gruppentransport Eltern für die Benützung ihres privaten Fahrzeugs entschädigt, so beträgt die maximale Entschädigung CHF 5000.00 pro Schuljahr und Familie. Der Entschädigungsbetrag wird in Funktion der Länge des Schulwegs und der Anzahl Fahrten pro Tag vom Schulvorstand festgelegt.</p>	
<h2>V Elternrat</h2>	
<p>Art. 10</p> <p>¹ Pro OS-Zentrum besteht ein Elternrat.</p> <p>² Jeder Elternrat erlässt Bestimmungen zu seiner Organisation und Funktionsweise, die mit nachfolgenden Regeln vereinbar sein müssen.</p>	<p>Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)</p>
<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Elternrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern und maximal so vielen Elterndelegierten wie Klassen vorhanden sind.</p> <p>² Die Auswahl der Elterndelegierten erfolgt durch eine Umfrage bei den Eltern oder an einer Elternversammlung.</p> <p>³ Die Elterndelegierten werden von der OS-Schulkommission bestätigt. Dabei wird darauf geachtet, dass möglichst viele Stufen, Abteilungen und Herkunftstorte der Schülerinnen und Schüler vertreten sind.</p>	
<p>Art. 12</p> <p>¹ Die/der Schuldirektor/Schuldirektorin, Vertretungen der Lehrerschaft und der OS-Schulkommission nehmen an den Sitzungen des Elternrats teil.</p> <p>² Die Zahl der in Abs. 1 genannten Mitglieder darf die Anzahl der Elterndelegierten nicht übersteigen.</p> <p>³ Eine Delegation des Schülerrats kann zu Sitzungen eingeladen und angehört werden.</p>	

<p>Art. 13</p> <p>¹Die Elterndelegierten werden für eine Dauer von drei Jahren ernannt.</p> <p>²Die vorzeitig austretenden Elterndelegierten informieren das Präsidium der OS-Schulkommission, die Schuldirektion und die oder den Vorsitzenden des Elternrats.</p> <p>³Elterndelegierte, deren Kinder die Orientierungsschule nicht mehr besuchen, müssen zurücktreten.</p>	
<p>Art. 14</p> <p>¹Der Elternrat konstituiert sich selbst.</p> <p>²Er versammelt sich mindestens zweimal pro Schuljahr.</p> <p>³Er wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder wenn ein Drittel der Elterndelegierten dies verlangen.</p> <p>⁴Er kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Elterndelegierten anwesend ist.</p> <p>⁵Er führt ein Protokoll über seine Sitzungen, welches mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.</p>	
<h2>VI Schulgelände</h2>	
<p>Art. 15</p> <p>¹Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.</p> <p>²Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.</p>	<p>Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)</p>

VII Aufteilung der Schülerinnen und Schülern auf die OS-Zentren	
Art. 16 Der Schulvorstand legt nach Konsultation der Gemeinden die Einzugsgebiete der vier OS-Zentren fest.	Zuweisung von Schülerinnen und Schülern (Art. 60 Abs. 3 SchG)
VIII Schlussbestimmungen	
Art. 17 Der Schulvorstand setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.	Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 10 Abs. 3 GG)
Art. 18 Das Reglement über die Elternbeiträge der OS-Sense vom 8. November 2007 wird aufgehoben.	Aufhebung bisheriger Bestimmungen
Art. 19 ¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Vorstand der OS-Sense angefochten werden. ² Der Entscheid des Vorstands der OS-Sense kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.	Rechtsmittel
Art. 20 ¹ Dieses Reglement sowie die erwähnten Einzugsgebiete und die erwähnten Kostenbeteiligungen werden auf der Webseite der OS-Sense veröffentlicht und den Schuldirektionen sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben. ² Die von der Schuldirektion genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der OS-Sense veröffentlicht.	

<p>Art. 21 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, frühestens aber auf den 1. August 2020 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten</p>
<p>Angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 1. Juli 2020</p> <p> Die Präsidentin Christa Bürgy-Schubnell</p> <p> Die Sekretärin Sandra Rauber</p> <p>Genehmigt durch die Direktion Erziehung Kultur und Sport am <u>21. Oktober 2020</u></p> <p> Der Staatsrat Direktor Jean-Pierre Siggen</p> 	